

Satzung des FC Plixenried / Langengern

§ 1 Zweck, Name, Sitz

Der FC Plixenried / Langengern ist ein Verein von Freizeitsportlern. Er hat seinen Sitz in Langengern .

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein mündlicher oder schriftlicher Antrag, der an die Vorstandschaft zu richten ist. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tode des Mitglieds

b) durch freiwilligen Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft erklären.

c) durch Ausschluss

Die Ausschließung ist zulässig, - wenn das Mitglied schuldhaft in grober

Weise die Interessen des Vereins verletzt

- wegen Beitragsrückstandes
nach einmaliger Mahnung

§ 5 Vereinsführung

Der Verein wird geführt durch die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft besteht aus:

a) 1. Vorstand

b) 2 gleichberechtigte 2. Vorstände: Abteilungsleiter
Stockschützen und Abteilungsleiter Fußball

c) Kassier

d) Schriftführer

§ 6 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Der 1. Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.
Bei Verhinderung des 1. Vorstands wird dieser von den 2. Vorständen, dem Kassier oder Schriftführer vertreten.

§ 7 Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählen die restlichen Mitglieder der Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) Wahl von Vorstandmitgliedern und anderen Personen (siehe § 9)
- c) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 5 Mitglieder dies verlangen.

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 9 Wahl

Von der Mitgliederversammlung zu wählen sind :

- a) die Vorstandschaft (§ 5)
- b) die Abteilungsleiter der einzelnen Sparten
- c) die Kassenprüfer

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins für eine Auflösung entscheiden.

Beschluss

Vorstehende Satzung wurde durch die Abstimmung anlässlich der Mitgliederversammlung am 22.01. 1993 anerkannt, geändert durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.02.2011.

Sie wurde erneut geändert durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.03.2023.

gezeichnet:

1.Vorstand

2.Vorstände

Kassier

Schriftführer